Hinweise zur Antragstellung im Programm zur Förderung von Institutspartnerschaften

- a) In der Regel sind an einer Institutspartnerschaft je ein Institut bzw. eine Forschungsgruppe im Ausland und ein Institut bzw. eine Forschungsgruppe in Deutschland beteiligt. Im Rahmen einer in der Regel bilateralen Institutspartnerschaft kooperieren Alumni aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie einigen weiteren Ländern (s. <u>Liste</u>) mit Wissenschaftler*innen aus Deutschland. Bei trilateralen Institutspartnerschaften kooperieren Alumni aus Entwicklungs- und Schwellenländern (siehe <u>Liste</u>) mit Forschenden aus Deutschland sowie einem weiteren Hochtechnologieland (siehe gültige <u>Länderliste Hochtechnologieländer</u>). Insgesamt können maximal je 2 Institute im Ausland und in Deutschland an einer Kooperation beteiligt sein.
- b) Das Programm zur Förderung von Institutspartnerschaften ist ein Instrument der Alumniförderung; an Instituten im Ausland sind daher ausschließlich Alumni der Stipendienund Preisprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung ("Humboldtianer*innen") antragsberechtigt. Die Alumni müssen bei einer in der Regel bilateralen Institutspartnerschaft an einem Institut in einem Land der aktuell gültigen Länderliste angestellt sein und sich auch während des Förderzeitraumes der Institutspartnerschaft dort aufhalten. Bei trilateralen Institutspartnerschaften sollen ein*e Alumna*Alumnus in einem Entwicklungs- oder Schwellenland (s. Liste) und ein*e zweite*r Alumna*Alumnus als Kooperationspartner*in an einem ausländischen Forschungsinstitut einem Hochtechnologieland (s. Liste) tätig sein. Alumni an deutschen Forschungseinrichtungen im Ausland sind nicht antragsberechtigt.
- c) Der*die Kooperationspartner*in **in Deutschland** muss an einem Forschungsinstitut in Deutschland tätig sein. Die Dauerhaftigkeit der Tätigkeit für den Zeitraum der Institutspartnerschaft sollte in Deutschland wie im Ausland sichergestellt sein. Mindestqualifikation ist eine Promotion mit anschließender nachgewiesener wissenschaftlicher Tätigkeit.
- d) Eine **gleichzeitige** Förderung der Kooperationspartner*innen im Rahmen eines Forschungsstipendiums oder eine parallele Förderung im Rahmen des Alumni-Programms der Alexander von Humboldt-Stiftung (z.B. Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes in Deutschland, Rückkehrstipendium, Gerätebeihilfe, Buchspende) ist nicht möglich.
- e) Nachwuchsforschende: Auf den gegenseitigen wissenschaftlichen Austausch von Nachwuchsforschenden (d.h. Doktorand*innen und Post-Docs bis 12 Jahre nach der Promotion) wird bei den Institutspartnerschaften besonderer Wert gelegt. Grundsätzlich sollten die Nachwuchsforschenden an den jeweiligen Heimatinstituten der Antragstellenden tätig sein. Eine Einbindung von Nachwuchsforschenden anderer Institute derselben Forschungseinrichtung ist möglich, wenn dies aus wissenschaftlicher Sicht sinnvoll ist. Nachwuchsforschende von dritten Forschungseinrichtungen können nicht berücksichtigt werden.

I. Antragsverfahren

- a) Antragsteller*innen: Der Antrag ist grundsätzlich ein gemeinsamer Antrag aller Kooperationspartner*innen. Dabei ist folgende Rollenverteilung zu beachten:
 - Der*die Kooperationspartner*in aus einem Land der derzeit gültigen Länderliste (im Folgenden antragstellende*r Kooperationspartner*in genannt) reicht den Antrag mit dem Antragsformular auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung ein. Bei trilateralen Institutspartnerschaften reicht der*die Kooperationspartner*in aus einem Land der derzeit für die trilateralen Institutspartnerschaften gültigen Länderliste den Antrag ein.
 - Die Heimatinstitution der*des Kooperationspartnerin*Kooperationspartners aus Deutschland übernimmt im Falle einer Bewilligung die Verwaltung der Fördermittel.
 - Ein*e **zweite*r Kooperationspartner*in aus dem Ausland** entweder aus einem Land der <u>Länderliste Institutspartnerschaften</u> oder bei trilateralen Institutspartnerschaften aus einem Land der <u>Liste Hochtechnologieländer</u> kann in die Kooperation eingebunden werden.
 - Ein*e **zweite*r Kooperationspartner*in aus Deutschland** kann an der Institutspartnerschaft beteiligt werden.
- b) **Antragsfristen**: Anträge können **jederzeit** eingereicht werden. Die Auswahl-Sitzungen finden zweimal jährlich (in der Regel im April und Oktober) statt.
- c) **Verfahren**: Die Anträge werden von der Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung zunächst nach formalen Gesichtspunkten geprüft und dann an mehrere externe Fachgutachter*innen weitergeleitet, die als Fachexpert*innen die wissenschaftliche Qualität beurteilen. Dabei stützt sich die Stiftung auf einen Pool von ca. 3.000 Forscher*innen in Deutschland und auch im europäischen Ausland. Es empfiehlt sich daher, den gemeinsamen Antrag so zu gestalten, dass er für Wissenschaftler*innen aus dem engeren Fachgebiet verständlich und nachvollziehbar ist.
- d) Entscheidungskriterien: Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist in ihren Verfahren bemüht, bei der Begutachtung der einzelnen, jeweils aus den verschiedensten Fächern stammenden Anträge größtmögliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Wesentliche Kriterien bei der Bewertung aller Anträge sind neben der Expertise der Antragstellenden und der wissenschaftlichen Relevanz bzw. Originalität des Vorhabens dessen Eignung zur Förderung einer langfristigen Zusammenarbeit, die Möglichkeit zur Integration von Nachwuchsforschenden sowie die Eignung der beantragten Fördermaßnahmen zur Realisierung des Forschungsvorhabens. Auch die Eignung des Vorhabens zur langfristigen Stärkung der Forschung in Schwellen- und Entwicklungsländern sowie die erkennbare Mobilität aus Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in Entwicklungs- und Schwellenländer werden bei der Begutachtung geprüft. Die Entscheidung über die Förderung von Kooperationen trifft ein internes Auswahlgremium der Alexander von Humboldt-Stiftung.
- e) **Mittelbereitstellung**: Das Bewilligungsschreiben geht dem*der Kooperationspartner*in in Deutschland schnellstmöglich zu, in der Regel innerhalb von zwei bis drei Wochen nach der Entscheidung. Erfahrungsgemäß steht ca. zwei Monate nach der Auswahl der Förderbetrag entsprechend dem Finanzierungsplan zur Verfügung.

II. <u>Erforderliche Unterlagen:</u>

a) Antragsformular

Dem Antragsformular sind durch den*die **antragstellende*n Kooperationspartner*in** folgende Unterlagen beizufügen:

- b) Finanzierungsplan
- c) Budgetplan
- d) ggf. Angebote zu Geräten
- e) detaillierter Forschungsplan
- f) tabellarischer Lebenslauf
- g) Publikationsliste der letzten 5 Jahre
- h) Erklärungen der (Nachwuchs-)Forschenden
- i) Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institute zur Durchführung der geplanten Kooperation

Durch den*die **Kooperationspartner*in in Deutschland** sowie ggf. weitere **Kooperationspartner*innen** sind jeweils folgende Unterlagen zu dem Antrag hochzuladen:

- j) Erklärung Kooperationspartner*in zur gemeinsamen Antragstellung
- k) tabellarischer Lebenslauf
- I) Publikationsliste der letzten 5 Jahre

Alle Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

zu a) Antragsformular

Abschnitt 2.1: Für einen realistischen Beginn der Förderung der geplanten Institutspartnerschaft sollte berücksichtigt werden, dass die Bearbeitung eines Antrags 4 - 6 Monate in Anspruch nimmt. Das interne Auswahlgremium entscheidet zweimal jährlich, üblicherweise im April und im Oktober eines Jahres. Die Förderung einer Institutspartnerschaft kann ca. 2 Monate nach der Auswahlentscheidung beginnen (je nach Auswahltermin frühestens zum 1. Januar bzw. zum 1. Juli eines Jahres).

Zu dem Fachgebiet des geplanten Forschungsvorhabens sind die entsprechenden Codes aus dem <u>Fachgebietskatalog</u> der Alexander von Humboldt-Stiftung anzugeben.

Abschnitt 2.3: Alle Kooperationspartner*innen (insgesamt maximal vier, aus jedem Partnerinstitut maximal zwei) sind mit der Art ihrer Kooperationsbeteiligung aufzuführen.

Abschnitt 2.4: Hier ist die Anzahl der eingebundenen Nachwuchsforschenden (in der Regel mindestens Doktorand*innen) sowie weiterer Mitarbeiter*innen anzugeben. Grundsätzlich sollten die Nachwuchsforschenden an den Heimatinstituten der Kooperationspartner*innen tätig sein.

Abschnitt 3.1: Im Falle einer Bewilligung des Antrags auf Förderung der Institutspartnerschaft ist durch die Heimatinstitution des*r Kooperationspartner*in in Deutschland die Verwaltung der Fördermittel zu übernehmen.

zu b) Finanzierungsplan

Im Formular "Finanzierungsplan" wird dargestellt, zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Zweck Mittel benötigt werden. Der Finanzierungsplan ist für den späteren Nachweis der Mittelverwendung bindend. Der Budgetplan (siehe unter c)) erläutert die hier eingetragenen Summen.

Da das Programm zur Förderung von Institutspartnerschaften mit einer Bündelung von Alumnimaßnahmen langfristige Kooperationen fördern will, kann die alleinige Förderung einer einzelnen Maßnahme (z.B. ausschließlich Workshops oder gegenseitige Forschungsaufenthalte) nicht im Rahmen dieses Programms beantragt werden.

Eintragungen sind nur in den gelb markierten Feldern vorzunehmen. Das Budget ist auf die Kalenderjahre entsprechend den voraussichtlich benötigten Mitteln pro Jahr aufzuteilen. Maximalsummen und Maximalanteile an der Gesamtsumme sind zu beachten. Der Finanzierungsplan muss datiert und von allen Antragstellenden unterschrieben werden.

zu c) Budgetplan

Auf der Grundlage des Finanzierungsplans sind der beantragte Förderbetrag und dessen Verwendung übersichtlich und für das Auswahlgremium nachvollziehbar zu erläutern und zu begründen. Folgendes ist zu beachten:

1. Personal

Bis zu 20% der Antragssumme können für Hilfskräfte beantragt werden – z.B. für Unterstützung bei Interviews, Literaturrecherchen und Grabungsarbeiten, aber auch für die Vorbereitung von Konferenzen und Workshops. Wichtig ist, dass die Aufgaben, die das Hilfspersonal im Rahmen der gemeinsamen Arbeiten wahrnehmen soll, genau beschrieben und eingegrenzt werden. Der Förderbetrag darf nicht für persönliche Bezüge der Kooperationspartner*innen oder deren Mitarbeiter*innen verwendet werden.

2. Sachmittel

2.1 Kosten für Reisen zum Partnerinstitut und für gegenseitige Forschungsaufenthalte

In dieser Rubrik werden Kosten zusammengefasst, die mit den gegenseitigen Forschungsaufenthalten der Kooperationspartner*innen sowie ihrer Mitarbeiter*innen verbunden sind. Darunter fallen vor allem Reise- und Aufenthaltskosten. Sowohl die Kooperationspartner*innen als auch die Nachwuchsforschenden sollten an den Reisen beteiligt sein. Für Hilfspersonal können Reisekosten zum Partnerinstitut nicht beantragt werden.

Folgende Angaben werden im Budgetplan benötigt:

- Namen der reisenden Personen und das jeweilige Heimatinstitut (wer reist wohin);
- Zeitraum des geplanten Aufenthalts (von bis);
- Voraussichtliche Kosten pro Aufenthalt

Die Dauer der gegenseitigen Forschungsaufenthalte kann pro Person und pro Kalenderjahr bis zu drei Monate betragen.

Die für die Aufenthalte anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten werden in der Regel nach den für die mittelverwaltende Institution in Deutschland maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel (z.B. Bundesreisekostengesetz) abgerechnet.

Alternativ kann der*die Kooperationspartner*in in Deutschland der Heimatinstitution zur Deckung der Aufenthaltskosten für die gegenseitigen Forschungsaufenthalte Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen. Als Richtlinie für die Bemessung der Stipendienbeträge sollen in Deutschland die Stipendiensätze für nicht promovierte bzw. promovierte Stipendiat*innen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes bzw. der Alexander von Humboldt-Stiftung herangezogen werden, im Ausland die ortsüblichen Stipendienbeträge. Zu beachten ist, dass aus dem Förderbetrag für andere Zwecke als gegenseitige Forschungsaufenthalte keine Stipendien vergeben werden können.

2.2 Gemeinsame Fachtagungen/Workshops

Für geplante Konferenzen, Tagungen und Workshops können bis zu 20% der Antragssumme bewilligt werden. Dies können z.B. Reise- und Aufenthaltskosten, Ausgaben für Raummiete und Technik sein. Ausgaben für den Einsatz von Hilfspersonal zur Vorbereitung von Konferenzen und Workshops sind unter 1. Personal anzugeben.

Workshops und Tagungen können ausschließlich in den Ländern der Heimatinstitutionen der Kooperationspartner*innen finanziert werden.

Folgende Angaben werden im Budgetplan benötigt:

- Inhalt und Ziel der Veranstaltung
- geplanter Zeitpunkt sowie die voraussichtliche Dauer der Veranstaltung
- Titel der Veranstaltung (soweit schon bekannt)
- voraussichtlicher Ort der Veranstaltung
- Anzahl der Teilnehmer*innen von den Partnerinstituten (ggf. auch Namen, falls bekannt) sowie voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer*innen insgesamt
- Angabe der einzelnen Kosten (Reise- und Aufenthaltskosten, Organisation etc.)

2.3 Geräte

Wissenschaftliche Geräte können nur für die Heimatinstitution der*des Kooperationspartnerin*Kooperationspartners im Ausland angeschafft werden, jedoch nicht für Institute in Hochtechnologieländern. Dem Antrag sind Kostenvoranschläge (in deutscher oder englischer Sprache) möglichst in Form von Angeboten beizufügen. Es ist zu beachten, dass wissenschaftliche Geräte nur in Höhe von maximal 20.000 EUR bewilligt werden können. Bei Beschaffung der Geräte in Deutschland oder in einem dritten Land empfiehlt es sich, vorab die Zollformalitäten zu klären.

2.4 Druckkosten

Hierunter fallen z.B. Kosten für Publikationen als Ergebnis der Kooperation. Die Veröffentlichungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Forschungsergebnissen der Institutspartnerschaft stehen.

2.5 Verbrauchsmittel/Sonstiges

Hierunter können die in der jeweiligen Forschungseinrichtung üblichen Verbrauchsmaterialien (Papier, Chemikalien etc.) angegeben werden.

Im Einzelfall können besondere zusätzliche Kosten im Rahmen des Kooperationsvorhabens entstehen, z.B. durch notwendige externe Dienstleistungen. Die Kosten, die hier angegeben werden, sollten deshalb genau spezifiziert werden.

3. Verwaltungspauschale

Die Heimatinstitution der*des Kooperationspartnerin*Kooperationspartners in Deutschland kann eine Verwaltungspauschale von insgesamt bis zu 15% **aus dem Förderbetrag** erhalten. Wird z.B. ein Förderbetrag von 55.000 EUR beantragt, so kann im Rahmen dieses Betrages eine Verwaltungspauschale von maximal 8.250 EUR kalkuliert werden. Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden. Die Verwaltungspauschale kann nur für die Heimatinstitution des Kooperationspartners in Deutschland beantragt werden.

ggf. Angabe zu Eigenleistungen

Eigenleistungen werden grundsätzlich erwartet, insbesondere von Institutionen in Hochtechnologieländern; diese können auch in der Bereitstellung von Stammpersonal und Infrastruktur bestehen.

zu d) Angebote zu Geräten

siehe unter c) 2.3

zu e) detaillierter Forschungsplan

Die Darstellung des Gegenstands der gemeinsamen Forschung und der geplanten Kooperation kann bis zu 10 Seiten umfassen. Der Forschungsplan wird von Fachexpert*innen des jeweiligen Arbeitsgebiets begutachtet und sollte detaillierte Angaben zur Methodik, einen Zeit- und Arbeitsplan sowie eine Bibliografie beinhalten. Im Arbeitsplan sollte auch darauf eingegangen werden, welche Aufgaben die einzelnen an der Kooperation beteiligten Wissenschaftler*innen – auch Nachwuchsforschende – übernehmen werden.

Erfahrungsgemäß haben die folgenden Aspekte Einfluss auf die Auswahlentscheidung:

- Worin liegt die besondere Bedeutung des Forschungsvorhabens und welche Ziele werden verfolgt?
- Worin besteht die zentrale Fragestellung? Wie passt sich das geplante Vorhaben in die aktuelle Forschungslandschaft ein?
- Worin liegen die spezifischen Qualifikationen der beteiligten Wissenschaftler*innen mit Bezug auf das Forschungsvorhaben? Welche Vorarbeiten tragen dazu bei?
- Welche Kooperationsformen sind vorgesehen? In welcher Weise wird die Zusammenarbeit gestaltet? Welche Art von Gewinn wird durch die Zusammenarbeit erwartet?
- Wie wird der wissenschaftliche Nachwuchs in die Kooperation einbezogen?
- Welche wesentlichen Ergebnisse sind in dem geplanten Kooperationszeitraum zu erwarten? Sind weitergehende Kooperationsplanungen vorgesehen? Werden von der Kooperation strukturbildende Effekte erwartet?

zu f) tabellarischer Lebenslauf

Für alle an der geplanten Kooperation beteiligten Kooperationspartner*innen sind tabellarische Lebensläufe einzureichen. Es sollte auch angegeben werden, welche Sprachen sie beherrschen. Der Lebenslauf der*des antragstellenden Kooperationspartnerin*Kooperationspartners ist durch diese*n selbst zum Antrag hochzuladen. Bezüglich der weiteren Kooperationspartner*innen siehe Punkt k).

zu g) Publikationsliste der letzten 5 Jahre

Für alle an der geplanten Kooperation beteiligten Kooperationspartner*innen sind Publikationslisten einzureichen. Die Publikationsliste der*des antragstellenden Kooperationspartnerin*Kooperationspartners ist durch diese*n selbst zum Antrag hochzuladen. Bezüglich der weiteren Kooperationspartner*innen siehe Punkt I).

zu h) Erklärungen der (Nachwuchs-)Forschenden

Für alle eingebundenen (Nachwuchs-)Forschenden ist durch den*die antragstellende*n Kooperationspartner*in jeweils das durch die*den (Nachwuchs-)Forschenden ausgefüllte und unterschriebene Formular "Erklärung der*des (Nachwuchs-)Forschenden" zum Antrag hochzuladen. Der Link zum Formular und Hinweise zum Vorgehen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

zu i) Zustimmung der Leitungen der beteiligten Institute zur Durchführung der geplanten Kooperation

Eine Zustimmung der jeweiligen Institutsleitungen zur geplanten Kooperation ist beizufügen, sofern es sich bei den Kooperationspartner*innen selbst nicht um die Institutsleitung handelt. Für diese Zustimmung gibt es keine Formvorschriften. Die Institute sollen auf die geplante Forschungskooperation und deren Durchführbarkeit Bezug nehmen, das Vorhaben unterstützen und den Beteiligten die benötigten Ressourcen (z.B. Geräte, Bibliothek) zur Verfügung stellen.

zu j) bis l) durch den*die Kooperationspartner*in hochzuladende Unterlagen

Durch Kooperationspartner*in in Deutschland den*die sowie ggf. weitere Kooperationspartner*innen in Deutschland und im Ausland sind jeweils das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt "Erklärung Kooperationspartner*in zur gemeinsamen Antragstellung" sowie ein tabellarischer Lebenslauf (siehe Punkt f) und eine Publikationsliste der letzten 5 Jahre (siehe Punkt g) zum Antrag hochzuladen. Ein Link und Hinweise zum Vorgehen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Stand: Juni 2022